

## **Konzept Besondere Aufenthalte (BA)**

- Time-out
- Untersuchungs-, Sicherungs- und Sicherheitshaft, Arrest
- Halbgefängenschaft

# Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen für alle Besondere Aufenthalte (BA)	3
1.1	<b>Aufnahmekriterien</b>	<b>3</b>
1.1.1	Platzierungsanfrage	3
1.1.2	Schriftliche Verfügung	3
1.1.3	Kostengutsprache	3
1.2	<b>Ausschlusskriterien</b>	<b>3</b>
1.3	<b>Betreuung</b>	<b>3</b>
1.4	<b>Kontaktmöglichkeiten</b>	<b>4</b>
1.5	<b>Gesundheit</b>	<b>4</b>
1.6	<b>Umgang mit akuten Gefährdungssituationen</b>	<b>4</b>
1.7	<b>Aufenthalte ausserhalb des geschlossenen Zimmers</b>	<b>4</b>
1.8	<b>Rauchen</b>	<b>5</b>
1.9	<b>Disziplinarsanktionen / Sicherheitsmassnahmen</b>	<b>5</b>
1.10	<b>Beschwerdemöglichkeit</b>	<b>6</b>
2.	Time-out	7
3.	Time-out von extern platzierten Jugendlichen	7
3.1	<b>Zielsetzung</b>	<b>7</b>
3.2	<b>Platzangebot</b>	<b>7</b>
3.3	<b>Fragestellung</b>	<b>7</b>
3.4	<b>Aufenthaltsverlauf</b>	<b>7</b>
3.4.1	Eintritt	7
3.4.2	Erste Aufenthaltswoche	8
3.4.3	Zweite Aufenthaltswoche	8
3.4.4	Austritt	8
3.5	<b>Körpertherapie</b>	<b>8</b>
3.6	<b>Kontakte</b>	<b>8</b>
3.7	<b>Telefonzeiten</b>	<b>8</b>
3.8	<b>Vertrauensperson</b>	<b>8</b>
4.	Time-out von bereits intern platzierten Jugendlichen	9
4.1	<b>Allgemeine Grundsätze</b>	<b>9</b>
4.2	<b>Individuelle Begleitung</b>	<b>9</b>
4.3	<b>Begleitung unter erhöhter Sicherheitsbestimmung</b>	<b>9</b>
5.	Untersuchungs-, Sicherungs- und Sicherheitshaft, Arrest	11
6.	Halbgefängenschaft	11

# 1. Grundlagen für alle Besondere Aufenthalte (BA)

Die Nachfolgenden Grundlagen gelten für alle aufgelisteten Angebote in diesem Konzept. Spezifische Unterschiede sind in den Zusatzkapiteln der einzelnen Angebote festgehalten.

## 1.1 Aufnahmekriterien

Folgende Punkte müssen vor einer Platzierung durch die einweisende Behörde mit der für die Platzierung verantwortlichen Pädagogische Leitung geklärt werden.

### 1.1.1 Platzierungsanfrage

Das Anmeldeformular muss vollständig ausgefüllt vor dem Eintritt vorliegen, damit eine Aufnahme anhand der ausgefüllten Punkte von der Pädagogischen Leitung überprüft werden kann. Dabei sind insbesondere folgende Punkte wichtig:

- Grund / Zielsetzung des Aufenthaltes
- Angaben zum Gesundheitszustand inkl. Krankenkassen Nummer
- eine bestehende Medikation wird während des Time-outs weitergeführt, entsprechende Medikamente müssen für die Dauer des Time-outs mitgegeben werden
- Angaben zu Kontaktpersonen und Kontakteinschränkungen (diese müssen Behördlich angeordnet und auch entsprechend verfügt sein)
- Angaben zu bestehender Rauchervereinbarungen in der Stamminstitution (diese werden bei einem Time-out übernommen)

### 1.1.2 Schriftliche Verfügung

Für jede Platzierung in der Viktoria-Stiftung Richigen muss eine entsprechende Verfügung schriftlich vorliegen. (Strafrechtliche Einweisungen mit entsprechender Verfügung einer Strafverfolgungsbehörde oder zivilrechtliche Einweisungen nach 310 ZGB in Verbindung mit einer fürsorglichen Unterbringung FU gemäss 314b ZGB).

### 1.1.3 Kostengutsprache

Die Übernahme aller anfallenden Aufenthaltskosten (gemäss der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE) muss vor der Platzierung durch die einweisende Behörde sichergestellt sein.

## 1.2 Ausschlusskriterien

Gegen eine Aufnahme in der Viktoria-Stiftung Richigen sprechen folgende Kriterien:

- akute Selbst- und/oder Fremdgefährdung
- starke körperliche, psychische und kognitive Beeinträchtigungen
- psychiatrische Diagnosen, die eine therapeutische Begleitung notwendig machen
- ausgeprägte Suchtproblematik, die einen körperlichen Entzug oder eine therapeutische Begleitung erfordern
- Alltagskommunikation in deutscher Sprache ist nicht gegeben

## 1.3 Betreuung

Die Betreuung während des ganzen Aufenthalts erfolgt durch die zuständigen Mitarbeitenden der Geschlossenen Durchgangsgruppen, die auch als Ansprechpersonen gegen aussen zur Verfügung stehen.

## 1.4 Kontaktmöglichkeiten

Mit der einweisenden Behörde wird vor dem Aufenthalt festgelegt, mit welchen Personen die Jugendlichen während des Aufenthalts in Kontakt (Telefon, Besuche) treten dürfen. Aufgrund der beschränkten Aufenthaltszeiten steht die Familie im Vordergrund. Besuche von Kolleginnen und Kollegen sind von unserer Seite her nicht vorgesehen. Amtliche Besuche von involvierten Fachpersonen sind nach Voranmeldung über das Betreuungsteam möglich.

## 1.5 Gesundheit

Bei jedem Eintritt wird dem Gesundheitszustand der Jugendlichen grosse Rechnung getragen.

- durch den internen Psychologischen Dienst wird eine Suizidaleinschätzung durchgeführt
- zudem melden wir alle Neueintritte bei unserer Hausärztin, unserem Hausarzt für einen Gesundheitscheck an
- aus Gründen der Sicherheit und Ressourcen sind keine anderen Arzttermine möglich (Ausnahme Notfallsituation)
- eine bestehende Medikation wird während des Time-outs weitergeführt

## 1.6 Umgang mit akuten Gefährdungssituationen

Der Schutz aller Beteiligten hat höchste Priorität. Eine allfällige Überweisung in eine psychiatrische Klinik oder in ein Gefängnis kann nur in Absprache mit der Direktion eingeleitet werden. Die Pädagogische Leitung besucht nach Möglichkeit die Jugendlichen in der Klinik oder im Gefängnis und prüft in diesem Rahmen eine mögliche Rückkehr in die Viktoria-Stiftung Richigen.

Bei einer akuten Selbstgefährdung erfolgt eine Verlegung von minderjährigen Jugendlichen in das Notfallzentrum (NZKJP) der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD), volljährige Jugendliche in das Psychiatriezentrum Münsingen PZM.

Bei einer akuten Fremdgefährdung bieten wir die Polizei auf und organisieren eine vorübergehende Verlegung in eine Jugendabteilung eines Gefängnisses (in der Regel in die Jugendabteilung des Gefängnis Thun).

## 1.7 Aufenthalte ausserhalb des geschlossenen Zimmers

Der Aufenthalt ist aus Sicherheitsgründen bei allen Angeboten in einem geschlossenen Zimmer mit Nasszelle vorgesehen.

- es besteht Anrecht auf einen täglichen, einstündigen Freigang an der frischen Luft auf dem gesicherten Areal der Institution
- wir versuchen zudem, alle Gespräche ausserhalb des Zimmers durchzuführen, damit zusätzlich mindestens sechs Pausen zu 10 Minuten entstehen
- die täglichen Aufenthalte ausserhalb des Zimmers werden mit den Jugendlichen gemäss dem Tagesprogramm abgesprochen

## 1.8 Rauchen

Die Abgabe von Tabakerzeugnissen ist in den Kantonen unterschiedlich geregelt. Da Platzierungen in der Viktoria-Stiftung Richigen aus verschiedenen Kantonen möglich sind und in der Schweiz der Jugendschutz unterschiedlich geregelt ist, haben wir mit unserer Aufsichtsbehörde (Bundesamt für Justiz) eine Sonderregelung ausgearbeitet. Jugendliche ab 16 Jahren dürfen selber entscheiden, ob sie während ihres Aufenthalts rauchen. Unter 16 Jahren benötigen die Jugendlichen das Einverständnis der sorgeberechtigten Personen, dies erfolgt anhand einer Rauchervereinbarung schriftlich. In dieser wird mit den Eltern die Abgabe und der Kauf der Zigaretten festgehalten. Das Rauchen ist in der Viktoria-Stiftung Richigen nur in den dafür vorgesehenen Zonen möglich. Alle Wohnräume, Zimmer, Arbeitsräume etc. sind rauchfrei.

## 1.9 Disziplinarsanktionen / Sicherheitsmassnahmen

Das Disziplinarwesen der Viktoria-Stiftung Richigen richtet sich grundsätzlich nach den Vorgaben des Gesetzes über freiheitsbeschränkende Massnahmen im Justizvollzug bei Jugendlichen und im Vollzug von Kindsschutzmassnahmen FMJG. Im Rahmen der besonderen Aufenthalte reagieren wir auf grenzverletzendes Verhalten und streben individuelle Lösungen an. Wir orientieren uns dabei an den intern definierten Möglichkeiten.

In schwierigen Situationen können Sicherheitsmassnahmen ausgesprochen werden. Darunter verstehen wir:

- eine zeitlich begrenzte, unmittelbare, präventive Massnahme, wenn von Jugendlichen eine konkrete Selbst- und / oder Fremdgefährdung ausgeht
- Entzug von Gegenständen (Fenster schliessen, Möbel aus dem Zimmer räumen) die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gefährdung stehen
- Kontakt- oder Bewegungseinschränkungen bei Gefährdung von Dritten oder bei Fluchtgefahr
- die Direktion ist unmittelbar nach der Sicherheitsmassnahme zu informieren.

Bei unkooperativem Verhalten und in schwierigen Situationen, können zusätzlich Disziplinarsanktionen ausgesprochen werden.

Darunter verstehen wir:

- Abbruch der Gruppenaktivität, Gruppenanschlusses oder der Tagesstruktur am entsprechenden Tag und Rückführung in das gesicherte Zimmer
- Entzug der Unterhaltungselektronik (TV) am entsprechenden Tag
- Abzug bei der täglich, bewilligten Zigarettenration

Sicherheitsmassnahmen sowie Disziplinarsanktionen werden jeweils schriftlich verfügt.

Gegen Sicherheitsmassnahmen und Disziplinarsanktionen kann innert 10 Tagen nach der Eröffnung schriftlich unter der nachstehenden Adresse Beschwerde eingereicht werden.

**Sicherheitsdirektion des Kantons Bern SID**  
Generalsekretariat  
Kramgasse 20  
3011 Bern

## 1.10 Beschwerdemöglichkeit

Alle Jugendlichen haben die Möglichkeit, sich bei nachfolgenden Stellen zu melden:

- In jeder **Verfügung** ist die Beschwerdemöglichkeit und zuständige Stelle angegeben
- Bei besonderen Anliegen bietet die **Ombudsstelle des Kantons Bern** ihre Dienste als Beratungsstelle an ([www.ombudsstellebern.ch](http://www.ombudsstellebern.ch))
- Der **Verein Kinderanwaltschaft** bietet zudem unentgeltliche Rechtsvertretung für Kinder und Jugendliche an und kann jederzeit kontaktiert werden ([www.kinderanwaltschaft.ch](http://www.kinderanwaltschaft.ch)).
- Die **Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz** bietet Kindern und Jugendlichen direkte Hilfe an bei Fragen der Kinderrechte ([ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch](http://ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch))
- **KESCHA** ist eine Anlaufstelle für Betroffene im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutz ([kescha.ch](http://kescha.ch))

## 2. Time-out

In der Viktoria-Stiftung Richigen unterscheiden wir zwei Arten von Time-out:

- Time-out von **extern platzierten Jugendlichen**, die ein Time-out bei uns im Geschlossenen Bereich für maximal 14 Tage / Nächte absolvieren. Diese finden ausschliesslich im dafür vorgesehenen und von der Gruppe getrennten Time-out-Trakt der Geschlossenen Durchgangsgruppe Weiblich statt.
- Time-out von **bereits in der Viktoria-Stiftung Richigen** platzierten Jugendlichen, die aufgrund einer Disziplinarsanktion oder besonderen Ereignissen in ein solches Setting für längstens 7 Tage versetzt werden.

## 3. Time-out von extern platzierten Jugendlichen

### 3.1 Zielsetzung

Ein Time-out in der Viktoria-Stiftung Richigen soll dann zum Tragen kommen, wenn ein Weiterverbleib in der Stamminstitution akut gefährdet ist. Dies kann aufgrund von grenzverletzendem Verhalten, Entweichungen, oder ähnlich gelagerten Situationen erfolgen.

Eine weitere Indikation kann die Sicherung einer Anschlusslösung sein. Die einweisende Behörde hat so die Möglichkeit, innerhalb der zuvor definierten Time-out-Zeit von maximal 14 Tagen eine Anschlusslösung aufzugleisen.

### 3.2 Platzangebot

Zwei Plätze stehen in der Geschlossenen Durchgangsgruppe für weibliche Jugendliche zur Verfügung. Durch die räumliche Trennung zur Gruppe, können weibliche wie auch männliche Jugendliche aufgenommen werden.

### 3.3 Fragestellung

Für jedes Time-out muss eine Fragestellung vorliegen, mit der sich die Jugendlichen während des Time-out-Aufenthalts auseinandersetzen müssen. Die Fragestellung kann von der Stamminstitution oder der einweisenden Behörde formuliert werden.

### 3.4 Aufenthaltsverlauf

Der Aufenthalt ist in vier Phasen unterteilt.

#### 3.4.1 Eintritt

Die Jugendlichen werden von den Mitarbeitenden der Geschlossenen Durchgangsgruppe empfangen und über den Aufenthalt sowie deren Zielsetzung informiert.

- die Jugendlichen sind während des ganzen Aufenthalts in einem geschlossenen Zimmer mit Nasszelle, abgesondert von der Wohngruppe untergebracht
- beim Eintritt wird eine Leibesvisitation durchgeführt. Dadurch wollen wir verhindern, dass gefährliche Gegenstände ins Zimmer mitgenommen werden können
- zusätzlich wird eine Urinprobe abgenommen, die mit dem internen Laborgerät analysiert wird
- den Jugendlichen wird eine Hausordnung mit dem Tagesablauf abgegeben

### **3.4.2 Erste Aufenthaltswoche**

In den ersten drei Tagen ist aus Sicherheitsgründen kein Gruppenanschluss vorgesehen. Ab dem vierten bis zum sechsten Tag findet bei kooperativem Verhalten ein Gruppenanschluss von zwei Stunden pro Tag statt.

### **3.4.3 Zweite Aufenthaltswoche**

Dauert ein Time-out mehr als eine Woche, nehmen die Jugendlichen ab der zweiten Aufenthaltswoche nebst dem einstündigen Freigang auch an der Tagesstruktur (Atelier oder Hausdienst) teil. Mit der einweisenden Behörde wird spätestens während der zweiten Aufenthaltswoche geklärt, wie, wann und wohin der Austritt zu erfolgen hat.

### **3.4.4 Austritt**

Nach maximal 14 Tagen / Nächten endet ein Time-out. Vor dem Austritt werden die Resultate der Fragestellungen der Auftrag stellenden Behörde / Institution übermittelt. Vor dem Austritt wird noch einmal eine Urinprobe abgenommen und intern auf verbotene Substanzen getestet.

## **3.5 Körpertherapie**

Während des Time-outs werden die Jugendlichen durch die Mitarbeitenden der Körpertherapie im Reflexionsprozess begleitet. Die Jugendlichen werden auch in der Beantwortung der Fragestellung begleitet und unterstützt.

## **3.6 Kontakte**

Die Kontaktmöglichkeiten sind im Rahmen des Time-outs eingeschränkt. Es sind vor allem Kontakte mit der Stamminstitution und der Behörde vorgesehen und auch erwünscht. Amtliche Kontakte und Besuche sind möglich und müssen über das Betreuungsteam angemeldet werden.

Private Kontakte und Besuche zur Herkunftsfamilie sind im Time-out möglich. Alle anderen Kontakte sind aufgrund der kurzen Aufenthaltszeit nicht vorgesehen. Andere Telefonate und Besuche sind nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der einweisenden Behörde möglich.

## **3.7 Telefonzeiten**

Es stehen täglich Telefonzeiten zur Verfügung, in denen die Jugendlichen einmal pro Tag mit den bewilligten Kontaktpersonen telefonieren dürfen. Amtliche Telefonate sind immer möglich.

## **3.8 Vertrauensperson**

Jugendliche haben Anrecht, eine Vertrauensperson für die Dauer des Aufenthaltes in der Viktoria-Stiftung Richigen zu benennen. Dabei sind folgende, rechtliche Grundlagen zu beachten:

Als Vertrauensperson erachten wir eine mündige Person, die von den Jugendlichen auch ausserhalb der Familie und den Inhabern der elterlichen Sorge bestimmt werden kann.

## 4. Time-out von bereits intern platzierten Jugendlichen

### 4.1 Allgemeine Grundsätze

Bei einem internen Time-out handelt es sich um eine Disziplinarsanktion von bereits in der Viktoria-Stiftung Richigen platzierten Jugendlichen, die von der Direktion angeordnet werden muss und schriftlich verfügt wird. Die Jugendlichen absolvieren ein Time-out in einem speziell gesicherten Zimmer in der Institution. Die Dauer beträgt maximal 7 Tage. Folgende Punkte sind insbesondere bei der Umsetzung zu beachten:

- es gelten erhöhte Sicherheitsbestimmungen, die bei Antritt des Time-outs zu beachten sind. Damit keine gefährlichen Gegenstände in das Disziplinarzimmer gelangen, erfolgt eine Leibesvisitation
- die Stammgruppe ist für die Begleitung der Jugendlichen sowie für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen verantwortlich
- die allgemeinen Regelungen der Stammgruppe und Standortvereinbarungen behalten ihre Gültigkeit (Bsp: Zigarettenregelung, Taschengeld, Kontaktsperren, etc.)
- für das Time-out ist eine Fragestellung durch die Stammgruppe zu erstellen, die während dem Time-out von den Jugendlichen bearbeitet werden muss
- während des Time-outs wird bei Kooperation der Fernseher sowie eigene Musik gewährt

Time-outs von Jugendlichen der Übergangs- und Offenen Gruppen finden in der Regel im Disziplinarzimmer der Übergangsgruppen statt. Erfordert die Gefährdungssituation der betreffenden Jugendlichen eine besondere Sicherheit, so kann in Absprache mit der Direktion das interne Time-out ausnahmsweise auch im Time-out-Trakt der Geschlossenen Durchgangsgruppe durchgeführt werden (siehe Punkt 4.3).

### 4.2 Individuelle Begleitung

Die tägliche Begleitung der Jugendlichen ausserhalb des Zimmers gestaltet sich je nach Gruppenzugehörigkeit und wird durch die Stammgruppe durchgeführt.

- Jugendliche der Geschlossenen Durchgangsgruppen absolvieren ihr Time-out ausschliesslich im Bereich des gesicherten Areals der Institution (Gruppe, Sportplatz, Turnhalle)
- Jugendliche der Übergangs- und Offenen Gruppen können bei nicht erhöhten Sicherheitsbestimmungen auch ausserhalb dieses gesicherten Areals begleitet werden. Hier kann auch ein punktueller Gruppenanschluss ermöglicht werden. Dies ist mit der zuständigen Gruppenleitung vorgängig zu besprechen. Dabei ist zu beachten, dass die Jugendlichen durch das Betreuungsteam stets begleitet werden und bei der Rückkehr in das Zimmer jeweils sichergestellt werden muss, dass keine gefährlichen Gegenstände in das Disziplinarzimmer gelangen

### 4.3 Begleitung unter erhöhter Sicherheitsbestimmung

Ist ein Time-out im Disziplinarzimmer der Übergangsgruppe aufgrund einer besonderen Gefährdungssituation nicht möglich, wird dieses in einem in einem geschlossenen Zimmer mit Nasszelle des Time-out-Trakts der Geschlossenen Durchgangsgruppe durchgeführt.

Dabei sind zusätzliche Rahmenbedingungen zu beachten:

- erfolgt ein Time-out aufgrund einer Gefährdungssituation, sind diese im Time-out Bereich der Geschlossenen Durchgangsgruppe durchzuführen. In diesem Fall gelten die Bestimmungen der Geschlossenen Durchgangsgruppen, das gesicherte Areal (Gruppe, Sportplatz, Turnhalle) darf nicht verlassen werden
- Bei einem Time-out im Time-out-Trakt der Geschlossenen Durchgangsgruppe, bleibt die Stammgruppe für die Begleitung der Jugendlichen trotzdem zuständig.

## 5. Untersuchungs-, Sicherungs- und Sicherheitshaft, Arrest

- eine Untersuchungs-, Sicherungs- und Sicherheitshaft oder ein Arrest wird von einer Strafverfolgungsbehörde ausgesprochen
- die Haftbedingungen sind in der Verfügung geregelt
- Briefkontakte, interne Besuchsmöglichkeiten, Telefon-Kontakte etc. sind schriftlich durch die einweisende Behörde zu regeln
- Fernseher oder Radio sind ab Eintritt täglich bis zur Bettzeit möglich
- ein Gruppenanschluss ist nicht vorgesehen
- der Aufenthalt erfolgt in einem geschlossenen Zimmer mit Nasszelle
- für Kioskeinkäufe, Rauchen etc. gelten die gleichen Vorgaben wie sie in der Hausordnung für Time-out Aufenthalte geregelt sind

## 6. Halbgefängenschaft

- eine Halbgefängenschaft wird von einer Strafverfolgungsbehörde ausgesprochen
- die Haftbedingungen sind in der Verfügung geregelt
- Briefkontakte, interne Besuchsmöglichkeiten, Telefon-Kontakte etc. sind schriftlich durch die einweisende Behörde zu regeln
- ein Gruppenanschluss ist nicht vorgesehen
- der Aufenthalt erfolgt in einem geschlossenen Zimmer mit Nasszelle
- Arbeitgeber, Arbeitszeiten inkl. Rückkehr in die Viktoria-Stiftung Richigen sind von der einweisenden Behörde schriftlich zu regeln
- der Arbeitsweg ist selbständig zurückzulegen
- nach jeder Rückkehr erfolgt eine Kontrolle, damit keine unerlaubten Gegenstände in die Institution gelangen
- auf Verdacht erfolgen Urin- und Alkoholproben
- Wertgegenstände, Zigaretten, Handy etc. sind im Zimmer nicht erlaubt. Sie werden bei der Rückkehr jeweils eingezogen und am Morgen für die externe Arbeit abgegeben
- während der Aufenthaltszeit ist Drogenkonsum untersagt
- Übertretungen und Verstöße gegen diese Regelungen werden der einweisenden Behörde umgehend gemeldet und führen zum Abbruch der Halbgefängenschaft in der Viktoria-Stiftung Richigen
- die absolvierte Zeit wird der einweisenden Behörde schriftlich bestätigt